



HESSENBETON



## Gemeinsame Position für die anstehende Überarbeitung der Bauproduktenverordnung

Die Zuordnung harmonisierter Normen zum europäischen Rechtsrahmen hat zu erheblicher Rechtsunsicherheit und in der Folge zu weitgehendem Stillstand in der europäischen Normung geführt. Das bremst die Anwendung technischer Innovationen in der Bauwirtschaft auch und gerade in Bezug auf die Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen aus. Eine fehlende Vereinbarkeit zwischen europäischem Bauproduktenrecht und nationalen Rechtsbereichen (Baurecht, Vertragsrecht) führt zu weiterer Rechtsunsicherheit bei den Marktteilnehmern. Vor diesem Hintergrund gibt es derzeit auf europäischer Ebene unter den Schlagwörtern CPR-Review, CPR Acquis sowie BWR7+ Diskussionen über die Zukunft der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Europäische Bauproduktenverordnung). Mit Blick auf die Inhalte zahlreicher Non-Paper, Diskussionspapiere und konzeptioneller Ansätze aus dem Umfeld der europäischen Kommission erscheint es geboten, zentrale Positionen für die Weiterentwicklung der Bauproduktenverordnung aus Sicht der **Betonfertigteilindustrie** zu formulieren.

München, den 13. August 2020

Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. (BIV)

Bundesverband Leichtbeton e.V. (LB)

Bundesverband Spannbeton-Fertigdecken e. V. (BVSF)

Fachverband Beton- und Fertigteilwerke Baden-Württemberg e. V.

Fachverband Beton- und Fertigteilwerke, Sachsen/Thüringen e. V.

Fachvereinigung Betonbauteile mit Gitterträgern (BmG) e.V.

Güteschutz Beton- und Fertigteilwerke Land Bayern e. V.

Güteschutz und Landesverband Beton- und Bimsindustrie Rheinland-Pfalz e. V.

Hessenbeton e. V.

Unternehmerverband Mineralische Baustoffe e. V.

Verband Beton- und Fertigteilindustrie Nord e. V.

Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.

Deutsche Betonbauteile

## EU - Bauproduktenverordnung

Seit Juli 2013 gilt in der EU die Bauproduktenverordnung (EU) Nr. 305/2011 (EU-BauPVO), die harmonisierte Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten festlegt. Die Zielsetzung dieser Verordnung ist dieselbe wie schon in der Richtlinie 89/106/EWG, die sie ersetzt: **den freien Verkehr von Bauprodukten auf dem Binnenmarkt und ihre Verwendung** zu fördern.

Vor dem Hintergrund der zum Stillstand gekommenen Veröffentlichung von harmonisierten Normen sind **kurzfristige** rechtliche Änderungen dringend erforderlich, so dass die **Weiterentwicklung von Normen** wieder anlaufen kann.

### CPR [Construction Products Regulation] Review

Für eine mittelfristige Überarbeitung der EU-BauPVO sind für die **Betonfertigteilindustrie** im Einzelnen folgende Punkte maßgeblich:

- **Stärkung der Europäischen Normung** durch Einbeziehen aller interessierten Kreise.
- Um die Normungsprojekte kontinuierlich zu unterstützen ist eine aktive **Mitarbeit der Kommissionsdienste** durch Entsenden von Experten in die Normungsgremien erforderlich.
- Vorgabe und Schaffung eines klaren, rechtlichen Rahmens für die Festlegung wesentlicher Merkmale unter Berücksichtigung nationaler Anforderungen sowie Definition **eindeutiger formaler Anforderungen an harmonisierte Normen**. Darüber hinaus weitgehende Gestaltungsfreiheit der interessierten Kreise bei informellen Inhalten ohne Bezug zu den harmonisierten, wesentlichen Merkmalen.
- Möglichkeit, Zulassung und Akzeptanz von **technischen Stufen und Klassen** sowie alternativen Nachweisverfahren für nicht harmonisierte Inhalte müssen geschaffen werden.
- Möglichkeit von ergänzenden regionalen technischen Spezifikationen und rechtlichen Rahmenbedingungen bei **maximaler Transparenz** durch verpflichtende Publikation in der Landessprache sowie zwei weiteren europäischen Amtssprachen.

Zu jeder harmonisierten technischen Spezifikation sind für die jeweiligen Verwendungszwecke die Anforderungen am Ort der Verwendung in Europa transparent zugänglich zu machen. Fehlen am Ort der Verwendung entsprechende Festlegungen, gelten die Referenzfestlegungen aus der harmonisierten Spezifikation.

## Berücksichtigung der Aspekte

### BWR 7 (Nachhaltigkeit) und BWR 3 (Hygiene, Gesundheit)

Die Eu-BauPVO adressiert unter anderem Aspekte der Nachhaltigkeit (BWR 7) und der Hygiene und Gesundheit (BWR 3). Bislang sind diese Aspekte in den einschlägigen Mandaten jedoch überwiegend nicht enthalten. Es gibt zwar auf Ebene der Mitgliedsstaaten zum Teil Anforderungen, jedoch keine entsprechenden wesentlichen Merkmale auf Ebene der harmonisierten technischen Spezifikationen. Da Nachhaltigkeit und Umweltschutz stark in den Fokus der aktuellen Kommission gerückt sind, gibt es Bestrebungen, diese Aspekte kurzfristig, ggf. auch außerhalb der Eu-BauPVO in europäischem Recht zu verankern. Bei Bauprodukten ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese oftmals nur im eingebauten Zustand, das heißt im Zusammenspiel mit anderen Bauprodukten, auf Basis ihres Beitrags zum Gesamtnutzen bewertet werden können. Für die **Betonfertigteilindustrie** sind daher bei den weiteren politischen Überlegungen im Einzelnen folgende Punkte maßgeblich:

- **Verbleib von BWR 3 und BWR 7 im Regelungsbereich der Bauproduktenverordnung** (Differenzierung der Anforderungen nach Schutzziele).
- Angabe von **umweltrelevanten Produkt- und Nachhaltigkeitsdaten** für Betonbauteile bezogen auf die konkrete **Art der Verwendung** und über den **gesamten Lebenszyklus** betrachtet.
- Die Unbedenklichkeit von Ausgangsstoffen und –komponenten ist in die Bewertung **von daraus erstellten oder weiterverarbeiteten Produkten einzubeziehen**.
- Nachweis der Anforderungen der Produkte im Rahmen der **werkseigenen Produktionskontrolle** sowie durch **akkreditierte Notified Bodies** ggf. unter Einbeziehung geeigneter akkreditierter Prüflaboratorien für die Typprüfung. Kein Aufbau einer parallelen Organisation.

**Eine praxisnahe Umsetzung muss möglich sein!**

**Transparenz für alle Marktteilnehmer muss sichergestellt sein!**